



## EHRUNGSORDNUNG

des Vereins für volkstümliches Schwimmen München e.V.

---

### § 1

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ehren, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### § 2

Ehrungen erfolgen für Mitglieder,

- a. die sich um die Leitung oder sportliche Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben (**besondere Ehrungen**)
- b. die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben (**sportliche Ehrungen**)
- c. die dem Verein durch lange, ununterbrochene Mitgliedschaft die Treue gehalten haben (**allgemeine Ehrungen**).

Den zu Ehrenden wird ein Ehrenzeichen verliehen, welchem das Vereinselement zugrunde liegt. Jedes Ehrenzeichen wird nur einmal verliehen.

### § 3

#### B e s o n d e r e E h r u n g e n

1. Mitglieder, die sich um die Leitung oder sportliche Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden
  - a) mit dem **Silbernen Ehrenzeichen**
  - b) mit dem **Goldenen Ehrenzeichen**
  - c) mit der Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft**
2. Das Goldene Ehrenzeichen kann nur an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, bereits mit dem Silbernen Ehrenzeichen ausgezeichnet wurden und sich nach Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens weiterhin besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur Mitgliedern ( siehe § 5 Ziff. 3 der Vereinssatzung) verliehen werden, die bereits im Besitz des Goldenen Ehrenzeichens sind und sich ganz außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
4. Die Ehrung mit dem Silbernen Ehrenzeichen, dem Goldenen Ehrenzeichen und der Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Urkunde zu bescheinigen.

### § 4

#### S p o r t l i c h e E h r u n g e n

Die sportlichen Ehrungen entfallen, solange der Verein keine Sportmannschaft hat.

## **§ 5**

### Allgemeine Ehrungen

1. Mitglieder, die sich durch langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein bewährt haben, werden ausgezeichnet
  - a) bei 25jähriger Mitgliedschaft mit dem Treuezeichen in Bronze
  - b) bei 40jähriger Mitgliedschaft mit dem Treuezeichen in Silber
  - c) bei 50jähriger Mitgliedschaft mit dem Treuezeichen in Gold
2. Ab 50jähriger Mitgliedschaft wird dem Mitglied ein Sonderbeitrag in Höhe des Jugendlichen-Mitgliedsbeitrags gewährt.
3. Mit dem Ehrenbrief können Mitglieder ausgezeichnet werden, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise unterstützen und fördern.

## **§ 6**

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsvorsitzende, die sich in langjähriger Amtszeit ganz besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenvorsitzenden (siehe § 3 Ziff. 3 der Vereinssatzung) ernennen.
2. Dieser hat Sitz ohne Stimme im Vorstand, außerdem ist er Träger der Goldenen Ehrennadel.
3. Zur gleichen Zeit kann der Verein nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

## **§ 7**

1. Ehrungen nach §3 setzen einen Antrag aus der Mitte des Vorstands bzw. eines Ehrenmitglieds oder eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand voraus.
2. Anträge sind schriftlich zu begründen.
3. Anträge an den Vorstand sind spätestens bei der übernächsten Sitzung des Vorstands zu behandeln und schriftlich zu verbescheiden.

## **§ 8**

1. Ehrungen nach §3 setzen Beschlüsse des Vorstands mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder voraus.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt einen mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossenen Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung und einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

## **§ 9**

Sämtliche Ehrungen werden in der Regel nur einmal im Jahr vorgenommen

## **§ 10**

1. Ehrungen nach §§ 3,4 und 5 werden bei Ausschluss aus dem Verein aberkannt.
2. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes ist nur auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.

Die Ehrungsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 02.08.2013 beschlossen.